

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Weltgeschichte

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

Eichhorn, Johann Gottfried

Göttingen, 1800

1. Lombardisches Italien.

urn:nbn:de:gbv:45:1-10284

48 I. Unverbundenes Europa, von 486–850.

4. Seit 568 eroberte der Longobardenkönig Alboin das obere Italien oder die Lombarden; und seitdem giebt es ein dreysaches Italien,
- a. ein longobardisches,
 - b. ein griechisches,
 - c. und ein Venetianisches.

Nach diesen langen Stürmen ziehender Horden, die Hungersnoth und Pest noch verheerender gemacht hatten, legte sich das erschöppte Land, nachdem die letzte heftige Erschütterung bey dem Einbruch der Longobarden (A. 568) überstanden war, in die Ruhe der Ermattung nieder, und ließ in seinem untern und mittlern Theil die Griechen, und in seinem obern die eingewanderten Longobarden über die Verfassung seiner Städte, Flecken und Dörfer, deren Rechte und Freyheiten nach Belieben schalten. In beyden Theilen ward zu gleicher Zeit (A. 568) die Regimentsverfassung neu.

I. Lombardisches Italien.

Quellen: Die longobardischen Gesetze (gesammelt A. 643) und Paul Diaconus (st. c. 797).

Muratorii scriptt. rerum ital. T. I. P. II. die longob. Gesetze. Historia principum Longobardorum. ibid. T. II.

Pauli Warnefridi, diaconi Forojulienfis, de gestis Longobardorum libb. VI. in Muratorii sec. T. I. P. I.

Wild und tobend traten die Longobarden, untermischt mit Sueven und Norikern, mit Bulgaren und Gothen, in dem obern Italien auf. Sie zwangen nicht, wie
ander



andere Germanier, die Landeseingeborenen mit ihnen ihr Eigenthum zu theilen, sondern griffen zu, und jagten, wen sie wollten, von Haus und Hof, und ließen das geraubte Eigenthum durch Leibeigene bestellen. Wer dieser Gewalt entgieng, und Eigenthümer blieb, der wurde tributär, und mußte dem neuen Herrn des Landes den dritten Theil des jährlichen Ertrags seiner Felder bluten, bis nach und nach die freyen Eingewanderten mit den freyen Eingeborenen zu einer Nation zusammenwuchsen, und beyde einander in Abgaben, Rechten und Verpflichtungen gleichgestellt wurden. Doch behielten beyde ihr eigenes, jene ihr lombardisches und diese ihr römisches Gesetz. Aber die bisherige Organisation des Landes ward auf immer aufgehoben. Die StadtMagistrate erloschen in der ganzen Lombardey; jede Stadt kam unter die Gerichtsbarkeit eines Grafen; die Grafen eines ganzen Districts stunden unter einem Herzog, dessen Gebiet in den ersten Zeiten häufig den Umfang eines großen Fürstenthums hatte; die Herzöge unter einem Longobardenkönig, der die Herzogthümer nach seinem Gutbefinden als Lehen verlieh. Diese Verfassung hatte Italien, so weit sich das Reich der Longobarden erstreckte, das feste Land von Venedig, Mayland, Modena und Toskana, Savoyen und Genua, der Strich von Perugia bis zum adriatischen Meer und von Capua bis Tarent.

Unter dieser Regierung kam das longobardische Italien zu einer neuen glücklichen Consistenz. Die Regierung sah auf Ordnung, und schützte jeden im Besitz

Richhorn's Neuere Weltgeschichte. D des



des Grundes und des Bodens, den er bey der Theilung empfangen oder behalten hatte. Die Felder wurden gut gebaut; die Familien in den Städten mehrten sich durch allerley glückliche Colonisationsmittel; in Flecken, Dörfern und auf Höfen, die einzeln und zerstreut überall umher im Lande lagen, wohnten glückliche Bauernfamilien. Es herrschte wieder Ordnung, Sicherheit und Ruhe. Denn die Streifereyen, welche in den leztverflossenen Jahrhunderten das Land verheert, und seinen Wohlstand unterbrochen hatten, hörten nunmehr auf: OberItalien war von Bayern und Franken auf der einen Seite und auf der andern von den Einwohnern des Exarchats wie ummauert: jene dienten ihm zur Schutzwehr gegen Slaven, und diese zur Vormauer gegen Araber und Normänner. Nur gegen das Exarchat dauerte das Reiben ununterbrochen fort.

Dieses Reich blieb nach germanischer Art, so lang es dauerte, ein Wahlreich, in dem die Herzöge häufig eine übermüthige Rolle gegen ihre Könige spielten. 573 Gleich die beyden ersten Könige, Alboin (A. 573) und 574 Clephis (A. 574), fielen durch ihr Schwerdt; nach ihnen wählten sie zehn Jahre lang gar keinen König, sondern bildeten eine Aristocratenrepublik von 36 Herzögen 574- (von 574 - 585); und ob sie gleich nachher wieder zu 585 einer Königswahl schritten, die von da an bis ans Ende des Longobardenreichs nie wieder ausgesetzt wurde, so führten sich doch immer die Gränzherzöge, bey ihrer größern Militärgewalt, wie unabhängige Fürsten auf.

Wis

Bis zum Jahr 750 rückte der Kampf mit dem Exarchat, so zerstörend er auch für die griechischen Provinzen war, nicht recht vorwärts, und nur erst Nisulph endigte ihn A. 752 mit der Eroberung des mittleren Italiens. Nun ward auch hier die Feudalverfassung eingeführt, obgleich nicht in ihrer ganzen Strenge. Denn der Lehnseinrichtung ohnerachtet, welche man seit dieser Zeit im mittleren Italien findet, blieb doch in vielen seiner Städte, die nach der Zeit den Kirchenstaat formirten, das Volk ein eigener Stand. Aber darinn waren beyde Theile seit der Zeit einander gleich, daß von der Tiber an bis zu den Alpen jede Stadt von einem Grafen, und die Fürstenthümer von Herzögen, welche die freye Wahl der Könige bestellt hatte, nach Lehensherrlichen Gesetzen und Rechten regiert wurden. Durch die männliche Autorität der Longobardenkönige wurden Ober- und UnterVasallen meistens in Zucht und Ordnung und Abhängigkeit erhalten. Nur an der Gränze reichte ihre Wachsamkeit nicht hin. Dort mußten sie den Herzögen verstärkte Macht vertrauen, um feindliche Ueberfälle mit Glück zurückzutreiben. Dadurch zum Uebermuth gereizt, maßten sich (noch vor der Eroberung der Lombardey durch die Franken) die Herzöge von Spoleto und von Benevent Erblichkeit in ihren Würden an, die ihnen nach der Zeit auch die Franken zugestanden.

Cam. Peregrinii dissert. de institutione, finibus et descriptione antiqui ducatus Beneventani bey *Muratorius* T. II. p. 159.



52 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 850.

Am längsten blieb das untere Italien von der Feudalverfassung frey, weil es lange Zeit Griechen und Araber zu Beherrschern hatten, denen sie unbekannt und ungewöhnlich war. Erst um die Zeit, da schon die Lombarden nach Freyheit rang, verpflanzten sie die Normänner unter Lancreds Söhnen dahin und nach Sicilien, um ihre Krieger für den langen Kampf mit Griechen und mit Arabern (von A. 1039 - 1150) gehörig zu belohnen.

17. Demnach änderte Italien bis zum Anfang des neunten Jahrhunderts viermal seine politische Eintheilung.

568-
750 Von 568 - 750 gehörte das obere Italien den Longobarden; das mittlere und untere den griechischen Kaysern, die es durch einen Exarchen, der zu Ravenna residirte, beherrschten.

750-
754 Von 750 - 754 besaßen die Longobarden das obere und mittlere Italien, und die byzantinischen Kayser waren bloß auf das untere eingeschränkt.

754-
774 Von 754 - 774 war das mittlere Italien ein Zankapfel zwischen dem Pabst und den Longobarden, was ihrem Staat zuletzt den Untergang zuzog.

Von Anfang an begegneten die Longobarden, als Arianer, dem Bischof von Rom, als Oberhaupt der orthodoxen Kirche, mit Verachtung: seit A. 752 näherte sich Aistulph in seinen Kämpfen mit dem Exarchat Rom, seinem Sitz, und bedrohetete denselben: was wartete nun des Bischofs für ein Schicksal?

In dieser Noth warf sich Stephan II dem König der Franken, Pipin, in die Arme, der aus Dankbarkeit

barkeit für den apostolischen Segen, durch welchen er auf den fränkischen Thron war gehoben worden, dem König Aistulph in einem zweymahl bestandenen Kampf wieder entriß, was er dem Exarchat im mittlern Italien abgenommen hatte, und damit dem heiligen Petrus, obgleich unter heftigen Protestationen des byzantinischen Kayfers, ein Geschenk machte. Pipin übernimmt mit den Schlüsseln zu dem h. Grab die Schirmvogtey von Rom, und zieht sich in seine Monarchie zurück. Nach wenigen Decennien sieht sich der heilige Petrus vom Longobardenkönig Desiderius wieder seines Patrimoniums beraubt, und Hadrian sich in die alte Noth versetzt. Da half ihm (A. 773) Carl der 773 Große als Schutzherr seines Bischofsstuhls, er restituirte nicht allein dem Petrus, was ihm entzogen worden war, sondern machte auch dem Longobardenstaat ein Ende. Von nun an gehörte außer dem Fürstenthum des Pabstes, alles, was die Longobarden in Italien besessen hatten, den Franken, und das longobardische Wahlreich ward ein fränkisches Erbreich.

Seit 774 hat Italien eine völlig neue Eintheilung. 774 Oberitalien ward fränkisch; das mittlere Italien (Rom nicht mitgerechnet) ward päpstlich; das untere Italien blieb griechisch; das Herzogthum Benevent (Benevent, Salerno und Capua) blieb longobardisch zum großen Verdruß des Pabstes. Doch zwang endlich Carl der Große, um dem Lermen ein Ende zu machen, den Herzog Arigisus, sein Herzogthum von ihm

54 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

zu Lehn zu nehmen, und ihm einen jährlichen Tribut zu zahlen.

Nur ward das fränkische Italien dem großen Frankenreich nie einverleibt, sondern blieb ein eigener für sich bestehender Staat, regiert nach seinen eigenen Gesetzen, die Rotharis A. 643 hatte sammeln und Grimwald und Luitprand vermehren lassen. Carl der Große war fast bloß mit dem Namen des Königs des longobardischen Italiens zufrieden, und ließ die longobardischen Herzöge und Grafen in seinem Namen regieren.

Als Carl der Große die Krone dieses Landes übernahm, bedeckte es die dickste Finsternis der Barbaren. Als wilde Barbaren waren die Longobarden in das Land gezogen, und Barbaren blieben sie bis an das Ende ihrer Herrschaft, wenn sich gleich ihre Wildheit etwas unter dem sanften Himmel gemildert hat. Unter ihnen erloschen alle Anstalten der gelehrten Erziehung, welche bis auf sie noch aus den Zeiten der römischen Kaiser übrig geblieben waren, und selbst die Geistlichen ihres Landes hörten auf, über die Elemente eines Mönchschriftenthums, das Lesen und Schreiben, hinauszugehen, und wenn nicht Rotharis die gesetzlichen Gewohnheiten der Longobarden hätte niederschreiben lassen, und Paul Diaconus eine Geschichte der Longobarden kurz vor dem Ende ihrer Herrschaft abgefaßt hätte, so würde gar kein bedeutendes litterarisches Denkmal aus ihrer Periode vorhanden seyn.

2. Grie-



2. Griechischs Italien.

Quellen: Codex diplomaticus Siciliae ad. *J. de Johanne.*

T. I. Panormi 1743. fol. geht nur bis 1059.

J. G. Graevii Thesaurus antiquitatum et historiarum Siciliae
— cum praef. *P. Burmanni.* 15 Voll. fol.

Raccolta di tutti Scrittori dell' istoria generale del regno di
Napoli. Napoli 1769. 23 Voll. 4.

Raccoltâ di varie croniche, diari et altri opuscoli così italia-
ni come latini appartenenti alla storia del regno di Napoli.
Napoli 1780 f. 5 Voll. 4.

Hilfsbücher: *Angelo di Costanzo* historia del regno di Napo-
li. In Aquila 1582 fol.

Della istoria civile del regno di Napoli lib. 40 scritti da *P.*
Giannone. neue vermehrte Ausg. Palmyra 1762 4 Voll.
4. Deutsch: Ulm 1758 — 1771 4. B. 4.

Aless. di Meo apparato cronologico agli annali del regno di
Napoli della mezzana età. Napoli 1785. 4.

18. Während das obere Italien auf eine ganz
germanische Weise durch einen König, seine Herzöge
und Grafen regiert wurde, hatte auch das untere und
mittlere seit 568 seine Herzöge. Neben dem Exarchen 568
zu Ravenna, der die Regierung von Romagna und dem
größten Theil des Reichs, der östlich vom adriatischen
Meer, von Rimini bis Ancona, und westlich von den
Apenninen begränzt wird, unmittelbar verwaltete,
gab es Herzöge mit Civil- und Militärgewalt zu Rom,
Neapel u. s. w., die unter des Exarchen Oberauf-
sicht